

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.11.2024

„Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus“

A. Problem

Zum Erreichen der Klimaschutzziele verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das ambitionierte Ziel einer umfassenden Energiewende, die mit einer grundlegenden Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien einhergeht. Für die deutsche Küste, für die Häfen und mithin für die Freie Hansestadt Bremen erwächst daraus vor allem im Hinblick auf den Ausbau der Offshore-Windenergie eine besondere Verantwortung, denn die Ziele sind klar: Bis zum Jahr 2030 soll die installierte Leistung von Offshore-Windenergie in Deutschland auf mindestens 30 Gigawatt (GW) und bis 2045 auf mindestens 70 GW steigen. Daraus erwächst die Notwendigkeit zum schnellen Handeln und zur Beschleunigung der Energiewende.

Die Freie Hansestadt Bremen hat sich auf Bundesebene an den Bund-Länder-Vereinbarungen zum Ausbau der Windenergie auf See beteiligt und mit der Verabschiedung der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 1. Januar 2023 wurden die grundlegenden planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Ausbau der Offshore-Windenergie voranzubringen. Die Bund-Länder-Vereinbarungen haben zur Umsetzung des 30 GW Ziels konkrete Schritte u.a. zur Flächenausweisung auf See, zur Querung des Küstenmeers, zum naturverträglichen Ausbau und zu konkreten Zeitplänen und Meilensteinen festgehalten. Des Weiteren wird eine Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetz vorgesehen, die das jährliche Ausschreibungsvolumen ab 2027 erhöht, sodass im Jahr 2035 die Leistung von Windenergieanlagen auf See um 10 GW auf 50 GW erhöht werden soll.¹

Für den Ausbau der Offshore-Windkraftanlagen hat die zuständige Bundesnetzagentur auf Basis verschiedener Ausschreibungsrunden bisher mehrere Zuschläge für die Rechte für den Bau von Windparks erteilt und bekannt gemacht. Erst mit Offshore-Windrechten können die Energiekonzerne das Planfeststellungsverfahren starten, um nach dem erfolgreichen Genehmigungsverfahren die Windenergieanlagen errichten und betreiben zu dürfen. Ein weiterer maßgeblicher Aspekt für die Umsetzung der Offshore-Windenergieanlagen liegt in der Sicherstellung der Anbindungen der Windparks auf See an das Stromübertragungsnetz auf dem Festland durch privatrechtlich organisierte Übertragungsnetzbetreiber. In Deutschland sind dies derzeit die Unternehmen Tennet, Amprion, 50 Hertz und Transnet BW. Diese entwickeln in Abstimmung mit der

¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/neue-offshore-realisierungsvereinbarung-30-gw-bis-2030pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundesnetzagentur den sogenannten Netzentwicklungsplan, der als wesentliche Bestandteile den Bau und Betrieb von Konverter-Stationen beinhaltet.

Auf Landesebene wurde bereits im Abschlussbericht der Enquetekommission zur Klimaschutzstrategie für das Land Bremen ausgeführt, dass Bremen und Bremerhaven durch die Potentiale der Offshore-Windenergie im besonderen Maße profitieren können, sich Chancen öffnen würden und hierdurch eine Vorreiterrolle einer klimafreundlichen Transformation eingenommen werden kann. Gerade der Bereich Energiegewinnung spielt eine große Rolle bei der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, hier kann der Ausbau von Offshore-Windkraft einen wesentlichen Beitrag leisten. Aufbauend auf den Ergebnissen und Empfehlungen des Abschlussberichts ist die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen entstanden. Ein Schwerpunkt dieser Strategie ist der Aktionsplan Klimaschutz.

Gleichzeitig hat sich der Senat auf Maßnahmen verständigt, um die klimaneutrale Transformation der bremischen Wirtschaft für die Erreichung der Klimaschutzziele des Senats zu bewältigen. Diese Maßnahmen, die teils im Aktionsplan Klimaschutz hinterlegt sind, sollen die derzeitigen verschiedenen Krisenentwicklungen (u.a. erhöhte Energiepreise) abmildern und bekämpfen. Die damit verbundenen notlageninduzierten Mittelbedarfe werden durch das neu errichtete Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft abgedeckt. Mit dem Sondervermögen sollen die zur Dekarbonisierung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erforderlichen Investitionsbedarfe und Transformationsprozesse im Kontext der Klimakrise finanziert werden, um die Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken.

Die für den Ausbau der Offshore-Windkraftanlagen erforderlichen Konverter-Plattformen fungieren als eine Art Umspannwerk und sorgen dafür, dass der durch Offshore-Windkraft gewonnene Strom in das bestehende Stromnetz an Land eingespeist werden kann. Der Neubau von Konverter-Plattformen ist somit in technologischer Hinsicht einer der zentralen Bausteine für den Ausbau der Offshore-Windenergie. Ohne die Plattformen ist der Offshore-Ausbau nicht vollständig. Mit Blick auf die mit dem Bau der Anlagen verbundenen Beschäftigungseffekte haben Bund und Länder ein Interesse, diese Anlagen nicht im außereuropäischen Bereich, sondern innerhalb Europas, vorzugsweise in Deutschland zu fertigen. Aufgrund der Größe und des Gewichtes dieser Anlagen sind nur sehr wenige Betriebe an ausgewählten Standorten geeignet, derartige Anlagen zu produzieren. Zwingende Voraussetzungen für die Produktion sind, neben der Verfügbarkeit qualifizierten Personals, vor allem ausreichende, gut zugeschnittene Flächen, die sowohl im Hinblick auf die erforderlichen Flächenlasten als auch auf die logistischen Prozesse mit dem Erfordernis von Teile-Anlieferungen über alle Transportträger eine industrielle Produktion ermöglichen können.

Innerhalb Deutschlands ist Bremerhaven mit dem Standort der Lloyd Werft einer der wenigen für den großmaßstäblichen, seriellen und über mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, andauernden Konverterbau in Frage kommenden Standorte. Die Lloyd Werft selbst hat ein eindeutiges unternehmerisches Interesse am Einstieg in dieses zukunftsorientierte Marktsegment. Mit der geplanten Gründung einer entsprechenden Projekt-Gesellschaft (Lloyd Energy), der Einwerbung von Bundes- und Landesbürg-

schaften und mit der Erarbeitung von Machbarkeitsstudien und konkreter Entwicklungspläne wurden wesentliche Voraussetzungen zum Einstieg in dieses neue Geschäftsfeld geschaffen. Lloyd Energy beabsichtigt, sich auf dieser Grundlage in 2025 an Ausschreibungen für den Bau von Konverter-Plattformen in Bremerhaven zu beteiligen.

Die Lloyd Werft hat ihren Sitz auf einem weitreichenden Gelände östlich des Verbindungshafen bis zum Kaiserhafen III. Damit die Werft auf ihrem bestehenden Gelände mehrere Konverter-Stationen gleichzeitig bauen kann, plant die Werft umfangreiche Anpassungen ihres Betriebsgeländes. Dazu will die Lloyd Werft in deren Eigentum befindliche Flächen umstrukturieren, Verkehrswege anpassen, Flächenertüchtigungen vornehmen und auch die unternehmenseigenen Hafeninfrastrukturen orientiert an den künftigen Bedarfen und Belastungen modernisieren.

Die damit verbundene Neustrukturierung des Geländes hat Wechselwirkungen zur im Umfeld befindlichen öffentlichen Hafeninfrastuktur, wozu im Auftrag der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) bereits umfassende technische und logistische Vorprüfungen erfolgt sind. Dabei erwies es sich als besonders vorteilhaft, dass auf bereits im Vorfeld aufgenommene Hafen-Infrastrukturplanungen, die noch keinen Bezug zum Konverterbau hatten, zurückgegriffen werden konnte. Des Weiteren verändern die mit dem Bau der Konverter verbundenen Schiffstransporte den bisherigen Schiffsverkehr in den Häfen Bremerhavens. Um dem Bau der Konverter und den damit verbundenen Schiffsbewegungen im Hafen gerecht zu werden, müssen ausreichende Wassertiefen gewährleistet werden. Eine Verbesserung des Schiffsverkehrs und der Manövrierfähigkeit in den Häfen ist von entscheidender Bedeutung

Die im Kaiserhafen III zur Lloyd Werft gerichtete Kaje wird als Westkaje bezeichnet und befindet sich im Eigentum des Landes Bremen. Die Westkaje wurde ursprünglich Anfang des 20. Jahrhunderts hergestellt. Der nördliche Teil dieser Kaje wurde vor wenigen Jahren auf rd. 500 m erneuert, so dass dort die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ein Schwimmdock abzulegen. Diese ist erforderlich, um das bisher im Verbindungshafen liegende Dock der Lloyd-Werft an diesen Standort zu verlegen und zu betreiben. Für die Herstellung der Dockgrube muss die Hafensohle in diesem Bereich ausgebaggert werden. Anzunehmen ist, dass ein Großteil des Aushubs aufgrund von Schadstoffbelastungen kostenintensiv entsorgt werden muss. Die Kosten für die Herstellung der Dockgrube werden von der Werft getragen.

Der für den Konverterbau wichtige, rd. 220 m lange südliche Kajenabschnitt ist sanierungsbedürftig. Aufgrund des bautechnisch schlechten Zustandes hatte das Ressort SWHT die bremenports auf Basis der Senatsbefassung (Drs. 236/19) vom 08.12.2015 und des Beschlusses der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (19/048-S) vom 10.12.2015 mit der Erstellung der Planungsleistungen zum Kajen-Neubau beauftragt. Im Hinblick auf den Konverterbau und die Bedeutung im Rahmen der Energiewende erhält der Kajen-Neubau eine ganz andere Tragweite und Bedeutung und kann zeitlich deutlich gegenüber den bisherigen Planungen vorgezogen werden.

Mit der Ertüchtigung des Kaiserhafens III sollen damit in Bremerhaven die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die dortige Werftindustrie Konverter-Plattformen für deutsche und europäische Offshore-Windparks bauen und verschiffen

kann. Die bereits vorliegende Planung zum Kajen-Neubau kann erfolgreich für die Anpassung der Kaje zur Ermöglichung des Konverterbaus genutzt werden. Die Entwurfsunterlage liegt in Form einer Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) vor.

B. Lösung

Die Ertüchtigung der über 100 Jahre alten Hafenanlage am Kaiserhafen III ist eine zwingende Voraussetzung zur Ermöglichung des Konverterbaus am Standort Bremerhaven. Für den Kajen-Neubau wird auf die der SWHT am 12.01.2024 vorgelegte EW-Bau zurückgegriffen, die den Rückbau der vorhandenen Kajenkonstruktion und die Verlängerung der teilweise bereits erneuerten Westkaje um rd. 250 m bis zur Hafeneinfahrt vorsieht. Der bisher bestehende Knick in der Kaje, der eine erhebliche Einschränkung in der Hafennutzung darstellt, soll durch die Neubaumaßnahme beseitigt werden. Durch den Rückbau der in das Hafenbecken hineinragenden Geländespitze soll der Wendebereich für größere Schiffseinheiten erweitert werden, indem der Wendekreis in der Hafeneinfahrt von 270 m auf 290 m vergrößert wird. Die erforderlichen Flächen zur Beseitigung der Geländespitze wurden bereits gesichert. Nautische Verbesserungen sind insbesondere aufgrund der veränderten Schiffsbewegungen durch den Konverterbau von großer Bedeutung. Gleichzeitig müssen für diese geänderten Schiffsbewegungen ausreichend Wassertiefen im Kaiserhafen, im umliegenden Hafenbereich sowie im Zufahrtbereich gewährleistet werden, weshalb eine Anpassung der Wassertiefe erforderlich wird.

Zur Ermöglichung des Konverterbaus sind Schwerlastbereiche an der Kaje erforderlich, deren exakte Lagen und Abmessungen im Prozess der Weiterentwicklung des Werftgeländes in enger Abstimmung mit allen Akteuren bestimmt werden. Da zur Anpassung der Wassertiefen noch Untersuchungen zum Baugrund durchgeführt werden müssen, ist vorerst nur eine qualifizierte Abschätzung des Aufwands erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenverhältnisse im Untersuchungsbereich dem des Kaiserhafens III ähneln. Die Detailplanung zur Anpassung der Wassertiefen wird im weiteren Planungsprozess festgelegt.

In der EW-Bau wurden für den zu beschließenden Kajen-Neubau in einer Länge von rd. 250 m Planungs- und Herstellungskosten in Höhe von rd. 39,3 Mio. € berechnet. Die Maßnahme „Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus“ ist eines der Projekte, das durch das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft abgedeckt werden soll. Für die noch zu spezifizierenden und derzeit in Abstimmung befindlichen Themen der Anpassung der Wassertiefen und der Schwerlastbereiche werden weitere rd. 20 Mio. € für Planungs- und Herstellungskosten angenommen. Die Kosten wurden anhand von Erfahrungswerten aus anderen Bauvorhaben kalkuliert. Zusätzlich wurde aus den Erfahrungen des nördlichen Kajenabschnitts ein Kostenindikator ermittelt, der für die Kosten zur Anpassung der Wassertiefe herangezogen wurde. Damit werden im Bereich der Kaiserhäfen zur Unterstützung des Konverterbaus und der Energiewende Investitionen von insgesamt rd. 60 Mio. € erforderlich.

Für die Herstellung der neuen Kaje ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Mit der Durchführung des Verfahrens wurde bremenports bereits im Zuge der Beauftragung zur Erstellung der EW-Bau beauftragt. Die Antragsunterlagen

wurden im Herbst 2024 fertiggestellt. Es wird mit einer Verfahrensdauer von ca. einem Jahr gerechnet. Es ist vorgesehen, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Unter der Annahme, dass dieser genehmigt wird, kann die Auftragsvergabe für die Bauleistungen im Jahr 2025 erfolgen. Eine Fertigstellung der Baumaßnahme kann dann für Ende des Jahres 2027 in Aussicht gestellt werden.

Die Maßnahme „Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus“ sollte in der nächsten Fortschreibung des Aktionsplans Klimaschutz aufgenommen werden. Mit Blick auf die Klimaschutzstrategie 2038 des Senats soll die Maßnahme insoweit jetzt vorgezogen und priorisiert umgesetzt werden, weil sie einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Senats und damit zur Bewältigung der Klima- sowie der Energiekrise leisten kann. Auch wenn mit der Ertüchtigung einer Bestandskaje keine unmittelbaren CO₂-Einsparungen einhergehen, leistet die Maßnahme insoweit einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Wie bei der Einigung auf das neue Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft vorgesehen, welches mittels des Errichtungsgesetzes und der Verfassungsänderung durch Ergänzung des Art. 131 der Bremischen Landesverfassung (beides durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 19.06.2024) gebildet wurde, werden die konkreten Maßnahmen nach Abschluss der Planungen und Abstimmungen in einer weiteren Vorlage detailliert beschrieben.

Auf Grundlage der EW-Bau soll bremenports nach den Beschlussfassungen mit den weiteren Planungsleistungen für die Umsetzung der baulichen Maßnahme zum Kaje-Neubau beauftragt werden.

C. Alternativen

Für das Gelingen der Energiewende und den dazu erforderlichen Ausbau der Offshore-Windenergie ist der Bau und Betrieb von Konverter-Stationen eine unverzichtbare Voraussetzung. Der Standort der Lloyd Werft und vor allem die aus der unternehmerischen Perspektive eingeleiteten Vorbereitungen und Ambitionen zeigen, dass genau hier eine hervorragende Chance besteht, aus Bremen und Bremerhaven heraus einen maßgeblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten zu können. Gleichzeitig stellt es einen volkswirtschaftlichen Nutzen dar und bietet dem Land Bremen die Möglichkeit, im Bereich der Innovation sich weiter zu positionieren.

Alternative Areale mit der notwendigen Lagegunst, mit den infrastrukturellen Voraussetzungen und vor allem mit einem investitionsbereiten Unternehmen bestehen innerhalb des Landes Bremen nicht. Die grundsätzlich denkbare Alternative eines Verzichts auf die Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus wird nicht empfohlen, da auf diese Weise durch Bremen kein Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet würde und die gegebenen Chancen für Wertschöpfung und Beschäftigung am Standort aufgegeben würden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Planung und Umsetzung erfolgt durch bremenports, die im Rahmen gesonderter Beauftragungen durch die SWHT die Planung, Projektsteuerung und Beauftragung der Bauleistungen erbringen wird. Für die Umsetzung des Kajen-Neubauvorhabens sind in einer ersten Phase Kosten in Höhe von 39,3 Mio. € berechnet worden. Die Summe setzt sich folgendermaßen zusammen:

Baukosten	37,4 Mio. €
Planungsleistungen	1,68 Mio. €
Gutachter und externe Berater	0,22 Mio. €
Summe Kajenertüchtigung	39,3 Mio. €

Die Baukosten beinhalten alle Leistungen für den Bau der zurückgesetzten Kaje. Hierbei handelt es sich neben dem Rückbau und der Entsorgung der Gründungselemente der alten Kaje um die ins Hafenbecken hineinragende Geländespitze als auch um die Kosten für den Neubau. Diese setzen sich überwiegend aus den Gründungselementen, dem Kajenholm und der Ausrüstung der neuen Kaje sowie den Oberflächen- und Leitungsarbeiten für den landseitigen Anschluss zusammen.

Neben den Kosten aus der vorliegenden EW-Bau für den Kajen-Neubau sind weitere ca. 20 Mio. € für die Vertiefung des Kaiserhafens und die Herstellung von Schwerlastbereiche vorgesehen, d.h. in Summe rd. 60 Mio. €, um die Kaje und die Hafengebiete so zu gestalten, dass der Konverterbau möglich wird. Die Abstimmung mit der Werft ist eingeleitet und die Detailplanung für die Anpassung der Wassertiefen steht noch aus. Die sich daraus ergebenden Gesamtkosten in Höhe von rd. 60 Mio. € sind in den Planungen des neuen Sondervermögens „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ hinterlegt.

Nach jetzigem Stand gestaltet sich die zeitliche Perspektive und damit verbunden die Mittelabflussplanung wie folgt:

Teilmaßnahme	Kosten	Kalenderjahr
Planung Gesamtmaßnahme/ Ausführung Kajenertüchtigung	5.500.000	2025
Ausführung Kajenertüchtigung	17.800.000	2026
Ausführung Kajenertüchtigung	16.000.000	2027
Teilsomme Kajenertüchtigung	39.300.000	
Planung und Ausführung Wassertiefe	1.000.000	2025
Ausführung zusätzl. Maßnahmen Kajenbereich und Wassertiefe	9.750.000	2026
Ausführung zusätzl. Maßnahmen Kajenbereich und Wassertiefe	9.750.000	2027
Teilsomme zusätzl. Maßnahmen	20.500.000	
Gesamtsumme	59.800.000	

Einzelheiten zum Zweck des neuen Sondervermögens sowie den dazugehörigen Maßnahmen einschließlich der geplanten Mittelabflüsse können dem Errichtungsgesetz entnommen werden. Dort ist auch die Maßnahme „Ertüchtigung Kaiserhafen III zur Ermöglichung des Konverterbaus“ berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind keine Haushaltsmittel im Sondervermögen „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ zur Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus vorgesehen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe für die Jahre 2025 bis 2027 ist die Erteilung einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0711/884 10-6 „Zuweisung an das Sondervermögen Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (investiv)“ in Höhe von 39,3 Mio. € erforderlich.

Die barmittelmäßige Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung in 2025 in Höhe von 5,5 Mio. €, in 2026 in Höhe von 17,8 Mio. € und in 2027 in Höhe von 16 Mio. € ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem neu gegründeten Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft jährlich durch eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft zu beschließen.

Die Bürgerschaft muss gemäß Art. 131d Abs. 2 BremLV den Fortbestand des Sondervermögens jährlich durch einen Beschluss bestätigen. Dieser bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft.

Für das Sondervermögen ist zudem für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan zu beschließen, der der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Bürgerschaft bedarf. Auch über die einzelnen Projekte aus dem Sondervermögen entscheidet der Sondervermögensausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2025 und zur Bestätigung des Sondervermögens für 2025 durch die Bremische Bürgerschaft steht noch aus.

Die zur barmittelmäßigen Abdeckung erforderlichen Mittelbedarfe in 2025 sind im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 bei der zu veranschlagenden Zuweisung an das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Mittelbedarfe zur barmittelmäßigen Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung ab dem Jahr 2026 sind im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2026/2027 bei der Veranschlagung der Zuweisung an das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft zu gewährleisten.

Die Erteilung der Verpflichtungsermächtigung für die zusätzlichen Maßnahmen von rd. 20 Mio. € erfolgt gesondert nach Vorlage der Konkretisierung der Maßnahmen.

Die Planung und der Neubau der zur Unterstützung des Konverterbaus erforderlichen Hafeninfrastruktur im Kaiserhafen III entfaltet keine geschlechtsspezifischen Wirkungen, da Frauen wie Männer an der künftigen Nutzung einen gleichberechtigten Anteil haben werden.

Der Klimacheck für die geplante Maßnahme hat folgendes Ergebnis gegeben:

Die Beschlüsse der Senatsvorlage führen voraussichtlich zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen um bis zu 50 t CO₂e jährlich und haben daher negative Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Senatsbeschlusses auf die einzelnen Handlungsfelder des Klimaschutzes aufgeschlüsselt:

Handlungsfeld Gebäude, Anlagen, Infrastruktur:

Voraussichtliche Zunahme der Treibhausgasemissionen von bis zu 50 t CO₂e pro Jahr.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt zur Ermöglichung des Konverterbaus den Kajen-Neubau im Kaiserhafen III mit Gesamtkosten der Kajenertüchtigung in Höhe von 39,3 Mio. €.
2. Der Senat nimmt die Kosten zur Herstellung der notwendigen Wassertiefe für die Ermöglichung des Konverterbaus im Kaiserhafen III i.H.v. 20,5 Mio. € zur Kenntnis.
3. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe von 2025 bis 2027, der Erteilung einer veranschlagten Verpflichtung bei der Haushaltsstelle 0711.884 10-6 „Zuweisung an das Sondervermögen Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ in Höhe von 39,3 Mio. € mit Abdeckung von 2025 bis 2027 unter Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassungen durch die Bremische Bürgerschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 131d Abs. 2 und 3 BremLV zu. Er bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die dargestellten Mittelbedarfe für 2025 entsprechend in dem noch zu beschließenden Wirtschaftsplan für 2025 für das Sondervermögen zu berücksichtigen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die Zustimmung der zuständigen Deputation für Wirtschaft und Häfen einzuholen sowie über den Senator für Finanzen die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.